

Buchbesprechungen

Rudiger Safranski, *Das Böse oder Das Drama der Freiheit*, München/Wien (Carl Hanser Verlag) 1997, 335 S., DM 45.-

Im Jahre 1992 hatte die FAZ ihre Weihnachtsbeilage nicht wie gewohnt mit schongestigten und tiefen Sinnigen Betrachtungen zur frohen Botschaft der Geburt Jesu geziert, sondern mit einem schrillen Weckruf. Dem klugen Kopf unterm friedlichen Kerzenlicht wurde die »Wiederkehr des Bösen« verkündet. Wie sich später herausstellte, war der Autor auf dieses finstere Thema bei seiner Arbeit an einer Biographie über Heidegger gestoßen, in welcher sich jener Weihnachtstext in der Form eines Exkurses wiederfand. Es hat ihn seither nicht losgelassen. Jetzt liegt eine Monographie über »Das Böse oder Das Drama der Freiheit« vor.

Freilich hatte es für jenen weihnachtlichen Weckruf einen Anlaß gegeben. Der süße Traum, nach dem Zerfall der realsozialistischen Machtsysteme würde bald die ganze Welt ein zwar langweiliges, aber friedliches und sicheres Leben in einer alternativenlosen sozialen Marktwirtschaft führen, fand ein jähes Ende angesichts unerwarteter Gewaltexzesse: Unter johlendem Beifall der Zuschauer in Brand gesetzte Asylbewerberberichte, tödliche Attacken rechtsradikaler Jugendlicher gegen Ausländer, Hooligans im Rausch beim Niedermachen ihrer wehr- und hilflosen Opfer, mordende Kinder in Liverpool, die Massaker der sogenannten ethnischen Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien. Solche Katastrophen zu erklären und zu verstehen, schien sinnlos zu sein, und vor allem schien es nicht zu helfen. Im Gegenteil – den »Kindermord von Liverpool« verstehen zu wollen, konnte nur heißen, dieses Verbrechen zu verzeihen. Unter diesem Eindruck lagen Deutungen wie die von Safranski angebotene

nahe: Der Mensch ist böse. Einige empfanden dies als Bekehrung zu einer von ihnen selbst lange verleugneten und vergessenen Einsicht. Andere hatten es schon immer gewußt, aber nur leise von sich gegeben. Wie immer, wenn lange Vergessenes wiederentdeckt wird, geht eine große Faszination davon aus. Die Menge der inzwischen erschienenen Bücher und Aufsätze über das Böse und seine Renaissance ist kaum noch überschaubar.

Safranski hatte auch gleich sehr deutlich auf die erforderlichen Mittel im Kampf gegen das Böse hingewiesen. Im Umgang mit jugendlichen Gewalttätern, so schrieben damals wie er noch viele andere, hülften nicht Verstehen und Verständigung, sondern Gewalt. Man sei »besser beraten, wenn man auf Hobbes statt auf Habermas hört.« Das staatliche Gewaltmonopol und das Strafrecht, während der Siebziger in Verruf geraten, erhielten unverhofft eine neue Legitimation. Dies zumal aus der Feder solcher Autoren, von denen man vor langerer Zeit anderes gelesen hatte. So verwunderte es eigentlich auch nicht, daß Safranskis Artikel in einem Sammelband mit dem Titel »Die selbstbewußte Nation« – offenbar ohne seine Zustimmung – wieder abgedruckt wurde, mit dem rechte Intellektuelle ihre Truppen zu sammeln gedachten. Inzwischen sind neue Kriegsgreuel an anderen Orten der Welt geschehen, und andere Verbrechen wie die vielen Fälle sexuellen Mißbrauchs von Kindern schockieren die Öffentlichkeit. Sicherheit vor Kriminalität ist überall zu einem WahlkampftHEMA geworden. Der Tenor aller Debatten ist derselbe: Der Mensch ist böse, und für das Ziel, seine böse Natur zu bändigen, ist fast jedes Mittel recht.

Wer nach dieser Vorgeschichte erwartet hatte, nun würde der Autor seinen Artikel zu einer

großen Abhandlung erweitern, wird von dem Buch enttäuscht sein. Geboten wird ein gelehrtes geistesgeschichtliches Panorama, das von den antiken Mythen und dem Alten Testament über die Philosophie- und Literaturgeschichte bis zur Psychoanalyse reicht. Die konkreten Erfahrungen, welche den aktuellen Hintergrund für die Rede von der Wiederkkehr des Bösen gebildet hatten, kommen nicht mehr vor. Statt dessen finden sich allgemeine Hinweise auf die von Menschen in der Weltgeschichte begangenen Grausamkeiten. Auschwitz als Inbegriff des Bösen und Hitler als Verantwortlichem widmet Safranski ein ganzes Kapitel. Zivilisatorische Bedrohungen durch Umweltzerstörung, unbeherrschbare Technologie und ökonomische Globalisierung werden als gegenwärtige Gestalten des Bösen beschworen. Daß die Rede vom Bösen überhaupt sinnvoll sei, scheint Safranski angesichts der Masse an herbeizitiertem Material als selbstverständlich vorauszusetzen. Man könne eben dem Bösen nicht entkommen.

Freilich ist das geistesgeschichtliche Panorama des Bösen gut gelungen. Die schon von seinen früheren Schriften bekannte Fähigkeit, schwierige philosophische Argumente knapp, pointiert, elegant und verständlich vorzuführen, ihnen mit wenigen Strichen das notige historische Kolorit zu geben und mit kurzen Hinweisen auf alltägliche Erfahrungen in den Erlebnishorizont der Leser und Leserinnen einzufügen, beweist Safranski hier an so spröden und dunklen Texten wie Schellings Freiheitsschrift und seiner Philosophie der Offenbarung. Allerdings beschleicht einen bei der Lektüre dieser rekonstruktiven Passagen zunehmend heftiger das Gefühl, nicht mehr so genau zu wissen, worin ihr Zusammenhang eigentlich besteht. Safranski wandert von einem interessanten Text und Autor zum nächsten und findet dabei auch stets einleuchtende Übergänge – aber der systematische Subtext unter dem eindrucksvollen Material bleibt nicht immer lesbar.

Wollte man diesen Subtext nacherzählen, konnte er vielleicht folgendermaßen lauten. Das Böse sei ein nicht hinwegzudenkendes Element der menschlichen Freiheit. Der Mensch als Bewußtseinstier, das »nein« sagen und Alternativen entwickeln, das Wirkliche auf das Mögliche hin zu überschreiten vermag, kann diese Fähigkeit zu seiner Steigerung und Vervollkommnung gebrauchen

oder zur Zerstörung und Vernichtung. Ob ihm der Gebrauch seiner Freiheit zum Guten gelingt, ist nicht sicher. Das ungeheure Risiko des Fehlschlags droht den Menschen zu überfordern, wenn er nicht weiß, wie er sich im Gebrauch seiner Freiheit orientieren soll. Historisch wirkungsmächtig waren vor allem zwei Antworten: die Orientierung an sich selbst oder an dem ganz Anderen, an Gott. Beide Optionen sind durch ein gemeinsames Merkmal verbunden. Der Mensch soll sich in seiner Freiheit offen halten für anderes, sich nicht in sich selbst abschließen und den Egoismus nicht zum Maßstab seines Daseins machen. Sich nicht überschreiten zu wollen, sich narzistisch von der Welt abzukehren oder gar die Welt dem Eigenwillen bloß zu unterwerfen, ist Preisgabe der Möglichkeiten des Bewußtseins, Selbstverfehlung. Safranski nennt es »Transzendenzverrat«. Sich für das Andere öffnen – das vermag der Wille nur, wenn dieses Andere immer unerreichbar, unbestimmt, unerklärlich und unverfügbar bleibt. Diese Deutung des Dramas spielt Safranski an Sokrates, Augustin, Schelling und Schopenhauer durch. Dabei tritt ein zeitkritisches Motiv hervor, welches das ganze Buch durchzieht und am Ende in eine Art moralischen Appell gipfelt. Gefahr drohe, wenn der Mensch das metaphysische Bedürfnis nach Überschreitung preisgebe und »eindimensional« werde. Diese Gefahr verwirkliche sich in der modernen Welt, die den Menschen auf die Dimensionen der biologischen Natur, der Technik und der Ökonomie reduziere. Man könnte versucht sein, hier eine Frucht der Heidegger-Lektüre Safranskis zu erkennen, nach welcher das uneigentliche Dasein des »man« die verachtlichste Existenzweise ist. Aus der Freiheit entspringt auch der individuelle Unterschied und der Wille, sich sowohl von anderen zu unterscheiden als auch in diesem Unterschied von anderen anerkannt zu werden. Dies ist der zweite Protagonist des Bösen, den Safranski im Drama der Freiheit auftreten läßt. Aus dem Kampf um Anerkennung erwachsen die kleinen und großen sozialen Katastrophen – Neid, Mißgunst, Habgier, Ehrsucht, die Lust an der Demütigung und Erniedrigung anderer, Rangkämpfe und schließlich Kriege und Bürgerkriege. Das Leiden an der elementaren »Verfeindung« der Menschen bringt aber auch die intellektuellen und institutionellen Versuche zur Überwindung oder Zahmung der bosen Folgen der Differenz hervor. Safranski stellt dem rous-

seauistischen Traum von der Verwandlung der menschlichen Natur in der transparenten Gemeinschaft die nüchternen Versuche der Liberalen gegenüber, die böse Natur der einzelnen durch institutionalisierte Konkurrenz auf dem Markt und bei der Verteilung politischer Macht zu bändigen. Obgleich die Liberalen die Unvermeidlichkeit des Bösen immerhin anerkennen würden, verschlossen sie doch ihre Augen vor dessen höchster Steigerung, der Fähigkeit des Menschen, Böses um seiner selbst willen, aus schierem Spaß an der Freude zu tun. Damit ist *Safranski* bei der Kunst, vor allem der Literatur der letzten Jahrhunderte, in der von *de Sade* über *Poe*, *Joseph Conrad*, *Flaubert* bis zu *Kafka* diese Möglichkeit imaginativ ausprobiert und in ihren Konsequenzen durchgespielt wird. Beim Gang durch die Literaturgeschichte entdeckt *Safranski* ein weiteres Thema. Es ist zuerst die moderne Kunst, die in der Auseinandersetzung mit dem Bösen die Kontingenz der Welt und der menschlichen Sinnstiftungen entdeckt. Die Gefahr eines Endes der Kunst angesichts einer vollständig kontingent gewordenen Welt wird zum bösen Fluch des Künstlers, unter dem seine ästhetische Imagination so zu vermodern droht wie die berühmten Pilze im Munde von *Hofmannsthals* Lord Chandos. Jetzt wird es auch möglich, eine Welt jenseits von Gut und Böse zu denken. *Nietzsche* tritt auf als der erste Philosoph, der die Selbststeigerung des Menschen durch die unbedingte Bejahung seiner Tätigkeit als Vollendung des Nihilismus feiert. Während *Nietzsche* immerhin noch einen Bezug wenigstens zur Selbst-Transzendenz des Menschen wahrte, bemächtigten sich die modernen Naturwissenschaften, die Technologie und die Ökonomie der sinnlos gewordenen Welt. Der Mensch wird zu einem Element dieser Welt neben anderen, das manipuliert und verändert werden kann. In dem Glauben, das Böse als metaphysische Chimäre hinter sich gelassen zu haben, bereiter die fortschrittsgläubige Moderne langsam den triumphalen Auftritt des Bösen in die Peripetie des Dramas der Freiheit vor. Den Holocaust deutet *Safranski* als negativen Grundungsakt einer entfesselten Moderne.

Hiob ist für *Safranski* das Inbild der Selbstauslegung des Menschen nach Auschwitz. In der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Deutungen dieser Figur zeichnet er die Grundlinien einer negativen Theologie. Gott sei nur noch in der Verzweiflung des Men-

schen über Gottes Abwesenheit anwesend. Der Mensch habe den Bezug zur Transzendenz mit Gott gegen einen Gott zu wahren, der sich dem Menschen gegenüber verschlossen hat. Damit gelangt *Safranski* am Ende seines Buches zu einem Appell, sich selbst zu besinnen und zu bändigen, die Grenzen des Verstehens und Verfügens anzuerkennen. Ein glimpfliches Ende des Dramas der Freiheit sei nur in Sicht, wenn der Mensch sich der Verführung zum Transzendenzverrat verweigere. Zum Menschen gehöre, daß er sich nicht selbst gehört. In dieser prägnanten Formel faßt *Safranski* seine skeptische Ethik zusammen. Freilich glaubt er, daß sich eine solche Haltung der Anerkennung des Unerklärlichen und Unverfüglichen nur in den Religionen noch finden lasse.

Indem *Safranski* das Böse von vornherein nur im Raum der Freiheit auftreten läßt, gewinnt sein Buch doch noch eine problematische aktuelle Bedeutung. Mit der Geschüte vom Sündenfall sei das Böse dem Menschen zurechenbar geworden. Das Junktim zwischen dem Bösen und der menschlichen Freiheit begründet die Zurechnung böser Taten zur Verantwortung einzelner. Es wird von *Safranski* an keiner Stelle seines Buches in Frage gestellt. Zweifel an der Willensfreiheit oder doch zumindest an ihrem Umfang, Einsichten in die Bedingtheit und Abhängigkeit menschlichen Handelns unterfallen einer pauschalen Kritik an der psychologischen, sozialwissenschaftlichen und biologischen Entzauberung des Menschen durch die modernen Wissenschaften. Dagegen glaubt *Safranski*, einen metaphysischen Freiheitsbegriff verteidigen zu müssen, zu dem das Böse als Möglichkeit notwendigerweise gehört. In dem Kapitel über Auschwitz führt dies zu einer Zurechnung des Holocaust zur Entscheidungsfreiheit Hitlers. Da wird dann der Historiker Hans Mommsen in ein fahles Licht gerückt, wenn *Safranski* ihn im Gefolge der gegenwärtigen Debatten um Goldhagens Deutung der Ursachen des Holocaust zum Protagonisten einer Strukturgeschichte macht, in welcher die individuelle Verantwortlichkeit der Täter angeblich heruntergespielt worden sei. Das paßt zu der aktuellen Auseinandersetzung um die richtige Reaktion auf Straftaten, in der Erklärungen pauschal diskreditiert werden. Diese Operation, den Einzelnen gegen alle Erfahrung von der Abhängigkeit und Bedingtheit des Handelns zum allein Verantwortlichen zu machen, ge-

lingt *Safranski* nur dadurch, daß er *Hufer* das Prädikat »dämonisch« zuspricht. Damit hort dann freilich auch jedes Verstehen auf, und die anderen Beteiligten, ohne deren Beiträge die Katastrophe ebensowenig möglich gewesen wäre, werden entlastet.

Zwischen der Verabsolutierung und der Leugnung der Freiheit liegt aber ein weites, von *Safranski* unbeachtet gebliebenes Feld, auf dem sich die meisten menschlichen Katastrophen zutragen. Deshalb streiten sich die Menschen in verschiedenen Situationen zu verschiedenen Zeiten um das jeweils angemessene Freiheitsverständnis, über Art und Ausmaß der Zurechnung von Handlungen und Handlungsfolgen zur Verantwortung einzelner sowie über die angemessenen Reaktionen. Wenn die Wissenschaften Determinanten menschlichen Handelns entdecken, müssen die Menschen darüber entscheiden, ob und wie sie deswegen ihr hergebrachtes Freiheitsverständnis ändern wollen und welche Konsequenzen daraus für die Zurechnung zu ziehen sind. Von solchen Entscheidungen hängt es letztlich ab, wo die Grenze zwischen einer freien, zurechenbaren »bösen« Tat und der Tat eines Zurechnungsunfähigen gezogen wird. Die nach dem Gang durch die Geistesgeschichte sich geradezu aufdrangende Einsicht, daß es sich bei der Rede von der Freiheit und dem Bösen um eine gesellschaftlich bedingte und nur innerhalb der Gesellschaft legitimierbare Semantik handelt, kommt *Safranski* nicht in den Sinn. Vielleicht ist es auch auf diese Verabsolutierung der Freiheit zurückzuführen, daß *Safranski* immer wieder nach dem ungrundlegenden Grund der Freiheit sucht und glaubt, ihn nur in der Transzendenz finden zu können. Die abschließende Empfehlung, das Unverfügbarer der eigenen Existenz zu respektieren, wird aber in der sakularisierten pluralistischen Welt der Gegenwart bloß zu einer leeren Demutsgebärde vor einem unbestimmt bleibenden Etwas.

Klaus Günther

Henry Sumner Maine, Das alte Recht. Ancient Law. Sein Zusammenhang mit der Frühgeschichte der Gesellschaft und sein Verhältnis zu modernen Ideen (herausgegeben und übersetzt von Heiko Dahle), Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 1997, 235 S., DM 78,-

Die Postmoderne ist vorüber. Die partikularen, beliebigen, vielfältigen Konzepte sind

durch eine einzige, als allein richtig und ubiquitär gültig anerkannte Denkweise verdrängt worden. Der westliche Universalismus, der sich in Deutschland sehr schwer getan hat, hat den Sieg davongetragen. Unserer Generation durch die Reeducation nahegebracht, wurde er ihr zunächst durch die Studentenbewegung und dann durch die Postmoderne entfremdet. Jetzt bildet er den Mainstream.

Das bedeutet aber nicht, daß sich die theoretischen Kenntnisse über die Inhalte und Wurzeln des westlichen Universalismus vertieft hätten. Das neue Westertum besteht oft in blinder Anpassung an die amerikanische Außenpolitik, in einem bekennhaften Menschenrechtsbewußtsein, das für Freiheit und Gleichheit Kanonenbootpolitik betreiben will und theoretisch und ideengeschichtlich unbewandert ist.

Was aber bedeutet »westlicher Universalismus«? Eine der besten Quellen zur Beantwortung dieser Frage ist das Werk des englischen Altertumsforschers *Henry Maine*. Soziologen kennen seinen Namen. Er schuf die beruhmte Formel »From Status to Contract«, die die Grundlage für die spätere Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft wurde.

Die Weltgeschichte stellt sich dar als die immer weiter fortschreitende Ablösung der durch die Herkunft vermittelten sozialen Einordnung des Menschen; an ihre Stelle – es ist die des »Status« – treten die von ihm selbst freiwillig durch Vertrag eingegangenen Bindungen – die Kontrakte. Dieser Ablosungsprozeß dauert bis heute an und ist auch in der westlichen Welt noch nicht abgeschlossen; er ist hier aber am weitesten fortgeschritten und zieht den Rest der Welt nach sich.

Er wirkt sich einerseits destruktiv aus: Er zerstört alle gewachsenen Beziehungen; er baut aber andererseits eine neue Welt – die Moderne – auf, die ihre eigenen Vorteile hat: Sie bietet die Voraussetzungen für Freiheit und Gleichheit.

Bei *Henry Maine*, dessen aus dem Jahre 1861 stammendes Buch »Ancient Law« jetzt erstmals in Deutschland übersetzt vorliegt, erfährt man Einzelheiten über den großen Umstellungsprozeß, die sonst verborgen sind. *Maine* ist wie kein anderer in die grundsätzlichen Tiefen des Römischen Rechts eingedrungen, das der neuen Weise des Zusammenlebens die Form gab. Ohne diese Form hatte

es die Menschheit nicht riskieren können, sich aus der alten, durch Abstammung und Familienzugehörigkeit gebildeten Sicherheit herauszulösen. Die Tatsache, daß es im Abendland – und nur dort – gelang, diesen Sprung in die Freiheit zu machen, ist dem Romischen Recht zu verdanken, das dafür die Grundlage bot.

Genau genommen, so erfährt man bei Maine, war das von uns als »romisch« bezeichnete Recht zwar von Romern geschaffen, aber nicht für die Römer, sondern für die Fremden. Das Recht, das den Römern zur Schlichtung ihrer eigenen Streitigkeiten diente, hieß *ius civile* und ist in die verdiente Vergessenheit geraten. Es war, wie jedes Partikularrecht, unsystematisch, formalistisch und unpraktisch. Den Romern allerdings war es heilig. Als nun das Römische Reich anschwoll und sich die Vertreter der gesamten damaligen Welt feilschend, handelnd und streitend auf dem Forum Romanum versammelten, waren die Römer nicht bereit, die Rechtsstreitigkeiten mit und unter den Fremden nach den halbsakralen Regeln ihres *ius civile* zu entscheiden. Sie setzten einen *Praetor peregrinus* ein, dessen Aufgabe es war, durch Abstraktion eine Quintessenz des Rechts aller in Rom versammelten *gentes* herauszuheben; einen Satz an Regeln, die gleichermaßen auf Latiner, Apulier, Etrusker, Samniten und »jedermann« anwendbar sind.

In dieser Leistung besteht das juristische Genie der Römer: Sie erfanden den abstrakten Menschen, das unqualifizierte Rechtssubjekt, das – gleichgültig, welchen Status es hat – dem anderen als »gleich« gegenübergestellt wurde und sich formfrei mit ihm kontraktuell verbinden konnte.

Das neue Recht wurde *ius gentium* genannt, weil es nur für die *gentes*, die fremden Stämme, galt, und lange Zeit waren die Römer zu stolz, um ihr ehrwürdiges *ius civile* mit seinen erhabenen Formen aufzugeben. Das neue *ius gentium* erwies sich aber als so praktisch und in seinen Ergebnissen so vernünftig, daß sich das römische Partikularrecht auf die Dauer nicht halten konnte und, ohne jeganz aufgehoben zu werden, immer mehr außer Gebrauch kam. Mit dem Romischen Reich versank auch das *ius gentium*. Das Mittelalter war ein Zeitalter der Repartikularisierung, und die Wiederentdeckung des »Römisches Recht« genannten Fremdenrechts durch die Kirchenjuristen in Bologna markiert schon den Beginn der Renaissance.

Bei Henry Maine kann man auch lernen, wie es dazu kam, daß die juristische Konstruktion des freien, allen anderen als gleich erachteten Menschen die ethische Auffüllung bekam, die sie heute genießt. Zunächst – im *ius gentium* – war das neue Konzept keineswegs moralisch motiviert; im Gegenteil erniedrigte man die Fremden dadurch, daß man sie gleich behandelte und ihre Statusbeziehungen mißachtete. Es kam aber eine philosophische Strömung aus Griechenland, die von denselben Grundannahmen ausging wie das *ius gentium* und diese nicht juristisch auffaßte, sondern moralisch: die Stoa.

Diese durch die Eroberung Griechenlands nach Rom dringende Philosophie brachte die Einsicht, daß die Menschenseele einen von Status unabhängigen Wert hat und die Menschen von Natur aus als Freie und Gleiche zueinander stehen. Wegen des Rückgriffs auf Natur wurde die neue Auffassung »Naturrecht« genannt, obwohl sie das natürliche, durch Stammesbeziehungen geregelte Zusammenleben der Menschen gerade überwindet.

Unerwähnt bleibt bei Maine die dritte Wurzel des westlichen Universalismus, das Christentum, das ebenfalls entscheidend dazu heitrug, daß sich die Menschen im Abendland aus ihren angestammten Statusbeziehungen herauslösen und als Freie und Gleiche zueinander verhalten konnten. Für die Darstellung des ein Aon begründenden Zusammenfließens von römischem Fremdenrecht und griechischer Stoa aber gibt es keinen mit »Ancient Law« vergleichbaren Text.

Sibylle Tonnes

Kerstin Freudiger, *Selbstbestimmung der Frau und Verfassung. Die Auseinandersetzung um die Reform des § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht, Hannover (Offizin < Diskussionsbeiträge der Reihe des Instituts für politische Wissenschaften der Universität Hannover>) 1995, 158 S., DM 16,80*

Bereits im Titel ihrer Untersuchung macht Kerstin Freudiger deutlich, daß Leitlinie ihrer Untersuchung über die verfassungsrechtlichen Aspekte des § 218 StGB die Frage der Selbstbestimmung der Frau und keine wie auch immer geartete »objektive« Herangehensweise an das Thema ist. Nach einer kurzen historischen Einleitung stehen im Mittelpunkt der Untersuchung die beiden Verfassungsgerichtsurteile aus den Jahren

1975 und 1993. In diesem Zusammenhang wertet sie nicht nur die Urteilstexte, sondern auch alle Schriftsätze und die politisch/verfassungsrechtlichen Argumente in diesem Kontext aus. Da die Untersuchung 1995 abgeschlossen ist, sind allerdings die jüngeren Entwicklungen (Diskussion und Verabschiebung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes vom 21. 8. 1995 – BGBl. I 1050, der sog. bayrische Sonderweg – Bayr. Schwangerenberatungsgesetz vom 9. 8. 1996, Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt 1996, 320¹ und die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 6. 1997²) in die Untersuchung nicht mit einbezogen.

Als Ergebnis stellt die Autorin eine grundlegende Widersprüchlichkeit insbesondere im Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1993 fest: Während auf der einen Seite bis in den Wortlaut hinein Argumente der sog. Lebensschützer benutzt und verfassungsrechtlich legitimiert werden, billigt auf der anderen Seite das Bundesverfassungsgericht im Kern durch die Akzeptanz der Fristenregelung faktisch doch das Selbstbestimmungsrecht der Frauen und ermöglicht damit Frauen zum ersten Mal seit Hunderten von Jahren, im Einklang mit der Rechtsordnung Abbrüche zu vollziehen.

Dieser Befund wird auch bestätigt durch Zahlen des Statistischen Bundesamtes von 1996. Danach beruhen 96,3% aller Abbrüche auf den Beratungsregelungen.³ Ursache für diesen Fortschritt sieht die Autorin in einer Veränderung des gesellschaftspolitischen Klimas. Sie rat jedoch dazu, die Diskussion aufrechtzuerhalten, um den erreichten Fortschritt nicht zu einem »Pyrrhussieg werden zu lassen«.

In seinem Geleitwort zu der Studie röhmt Joachim Perels den »präzisen Nachweis der zum Teil ideologisch geprägten Schwächen der Argumentation« sowohl der parlamentarischen Reform des § 218 als auch des Bundesverfassungsgerichts. Tatsächlich arbeitet die Autorin konkret und detailliert die einzelnen Argumentationsstränge seit der Weimarer Zeit heraus, die den Umschlag einer moralischen Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs in eine rechtliche Mißbilligung.

¹ Vgl. D. Seckler, Sonderweg oder Sackgasse?, NJW 1996, S. 349 ff., D. Oberlies, Die bayerischen Abtreibungsge- setze, ZRP 1997, S. 149 ff.

² Vgl. S. Raasch, Der Bayrische Sonderweg zum § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht, KJ 3/97, S. 310 ff.

³ Zit. nach IFPA (Initiative-Presse-Agentur), Nr. 168, Sept. 1997, S. 10.

gung überhaupt möglich machen. Kernargumentation ist dabei – wie bekannt – der verfassungsrechtliche Schutz des Embryos, der sowohl von den »Liberalen« als auch von den »Konservativen« nicht infrage gestellt wird, obwohl die verfassungsrechtliche Ableitung mehr als zweifelhaft ist. Besonders erhellend ist hierbei der Hinweis der Autorin auf die Kontinuitäten zwischen der NS-Zeit und der Nachkriegsdiskussion. Im Nationalsozialismus wurden einerseits die Strafbestimmungen für den Schwangerschaftsabbruch erheblich verschärft, andererseits jedoch Zwangsausbreibungen dort vorgenommen, wo es sich um angeblich »lebensunwertes Leben« handelte. Freudiger stellt die These auf, daß durch die NS-Verbrechen, die Fähigkeit eingeschränkt wurde, »zwischen dem Menschenleben nach der Geburt und dem Werdeprozeß des Lebens in verschiedenen Stadien zu unterscheiden – nach der totalen Bedrohung des menschlichen Lebens wurde der totale Schutz gefordert.« (S. 17)

Im Klartext bedeutet dies – die Autorin deutet es an –, daß in der Nachkriegsdiskussion über den Schwangerschaftsabbruch ein ungeheure politischer Projektionsprozeß stattgefunden hat. Frauen, die einen Abbruch vornehmen, werden ideologisch gleichgesetzt mit den Machthabern der NS-Zeit. Die Abscheu gegen diese Verbrechen wird umgelenkt auf Frauen, die Abbrüche vornehmen. Die Problematik reicht meines Erachtens jedoch noch tiefer. Dadurch, daß Schwangerschaftsabbrüche und NS-Verbrechen in der Nachkriegsdiskussion quasi gleichgesetzt werden, macht man Frauen auch indirekt zu den eigentlich Verantwortlichen, zu den in Wahrheit Mächtigen über Leben und Tod auch in der NS-Zeit und sucht darüber, das kollektive Gewissen zu entlasten. Damit würde sich auch erklären, warum die Argumentation über die »Verantwortungslosigkeit« von Frauen, die Abbrüche vornehmen, trotz tausendfacher Gegenbeweise und Gegenargumentationen nach wie vor Hochkonjunktur hat. Erklärbar wird mir dabei auch der ungeheure intellektuelle Aufwand, mit dem das Rechtssubjekt Fötus dem Rechtssubjekt Frau übergeordnet und ihm der höchste verfassungsrechtliche Rang quasi als eine Art »Weihe« zugesprochen wird. Frauen, die einen Abbruch vornehmen, werden unter diesem ideologischen Muster fast automatisch zu »Verfassungsfeinden« (S. 124).

In dem herrschenden Diskurs über § 218 StGB wird ein weiteres Moment des Geschlechterverhältnisses deutlich, die Trennung zwischen privat und öffentlich. Das Handeln von Frauen wird als privat, subjektiv und damit gleichsam verantwortunglos, das der öffentlichen Verantwortungsträger als objektiv, verantwortungsvoll und dem Allgemeinwohl dienend dargestellt.

Die Hauptthese der Autorin ist, daß für die Normierung des § 218 StGB vaterrechtliche, kirchlich-moralische und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte ausschlaggebend sind und daß die Lockerung der Strafbestimmungen nicht etwa auf einer Einsicht und auf einer (auch verfassungsrechtlichen) Akzeptanz des Selbstbestimmungsrechts der Frau beruht, sondern einer Veränderung des gesamtgesellschaftspolitischen Klimas geschuldet ist. In diesem Zusammenhang hatte ich mir allerdings gewünscht, daß der Beitrag von Frauen zu dieser Diskussion nicht erst für die jüngere Zeit (*Dagmar Oberlies*⁴ und *Monika Frommel*⁵) gewürdigt wird. *Gustav Radbruch*, auf den die Autorin immer wieder zurückgreift, und die Strafrechtsdiskussion der zwanziger Jahre sind nämlich vor allem auch ein Reflex auf die Diskussion innerhalb der ersten Frauenbewegung. Bereits 1904 und 1905 übten die Gräfin *Gisela von Streitberg*⁶ und *Camilla Jellinek*⁷ scharfe Kritik am § 218 StGB und forderten die ersatzlose Streichung. *Jellinek* vertrat als erste die Position, der Fötus sei keine Rechtsperson mit eigenen Rechten und Dritte, wie der Vater oder der Staat, besäßen keinerlei Verfügungsgewalt über ihn. Der Bund deutscher Frauenvereine forderte 1908 als erste Organisation die Fristenregelung.⁸ An der Biographie von *Helene Stocker* lässt sich nachweisen, wie die Positionen der Frauenbewegung in die parlamentarische Arbeit und die öffentliche Diskussion der zwanziger Jahre Eingang fanden.⁹ Ein ähnlicher politischer Prozeß spielte sich in der Bundesrepublik ab 1969 ab. Auch hier waren es zuerst die 218er Gruppen der Frauenbewegung,

die unter dem Motto »Mein Bauch gehört mir« die ersatzlose Streichung forderten und entsprechend juristisch argumentierten. Über die Untergliederungen der SPD setzte sich auch hier schließlich die politische Forderung nach der Fristenregelung durch.¹⁰ *Freudigers* Arbeit macht noch einmal deutlich, wie wichtig die verfassungsrechtliche Diskussion über das Selbstbestimmungsrecht der Frauen ist. Sie stellt zu Recht fest, daß das Bundesverfassungsgericht sein Frauenbild nicht aus verfassungsrechtlichen Vorgaben ableitet und deshalb gar nicht auf die Idee gekommen ist, die Problematik des § 218 StGB auch unter dem Aspekt des Artikel 3 Abs. 2 GG zu prüfen. Neben den kirchlich-moralischen Argumentationslinien, auf die *Freudiger* detailliert hinweist, fließen auch eine gehörige Portion patriarchalen Alltagswissens und entsprechende Vorurteile in die Entscheidungen ein.

Es bleibt nach den Erfahrungen mit der Diskussion des § 218 StGB die grundsätzliche Aufgabe, verfassungsrechtliche Positionen des Selbstbestimmungsrechtes für Frauen theoretisch weiterzuentwickeln und praktisch zu stärken. Solange dieses Selbstbestimmungsrecht nicht nur beim Schwangerschaftsabbruch, sondern auch in anderen Fragen (Frauenerwerbstätigkeit, Gewalt gegen Frauen) nicht umfassend akzeptiert ist, wird – allen juristischen Anstrengungen zum Trotz – eine »logische Lücke« bestehen bleiben und die Frage der Geschlechterdemokratie nicht weiterentwickelt werden können. Wohin die »herrschende« Diskussion führen kann, hat die 218-Debatte deutlich belegt: Zu einer Art »juristischen Reagenzglasphantasie«, die glaubt, verbindliche Regelungen wie die Zwangsberatung aufstellen zu können, ohne die Rechtssubjektivität und das Selbstbestimmungsrecht von Frauen ernst zu nehmen, und die mit der Lebenswirklichkeit von Frauen wenig zu tun hat.

Barbara Degen

Claus Arndt, *Amt und Mandat. Ausgewählte Reden und Schriften aus drei Jahrzehnten, Band 3*, Baden-Baden 1996 (Nomos Verlagsgesellschaft), 276 S., DM 72,-

Um Claus Arndt ist es still geworden, nach einem »lauten« und bewegten Leben.¹ Der

⁴ *D. Oberlies*, § 218 – ein Grenzfall des Rechts², KJ 1992, S. 199 ff

⁵ *M. Frommel*, § 218: Strafflos, aber rechtswidrig, zielorientiert, aber ergebnissoffen – Paradoxien der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts, KJ 1993, S. 325 ff.

⁶ Dr. *Streitberg*, Das Recht zur Beseitigung keimenden Lebens, in: *Janssen-Jurreit*, Frauen und Sexualmoral, Frankfurt/Main 1986, 156 ff

⁷ *Jellinek*, Die Strafrechtsreform und die §§ 218 und 219 StGB, in: *Janssen-Jurreit* (Fn 6), S. 165 ff

⁸ *Janssen-Jurreit* (Fn 6), S. 43 f

⁹ Vgl. im Einzelnen *Christl Wickert*, Helene Stocker, 1869–1943. Eine Biographie, Bonn 1991.

¹⁰ Vgl. im einzelnen *Janssen-Jurreit*, Frauen und Sexualmoral, Frankfurt/Main 1986, II Teil, S. 313 ff

¹¹ Vgl. seine Erinnerungen, Spuren der Zeit, 1991, sowie meine Rezension, KJ 1994, 109

Sohn von *Adolf Arndt* »durfte« und mußte als Vierteljude Soldat werden, war hier dem Terror von NS-Offizieren ausgesetzt. Schon als Jurastudent erhielt er eine fuhrende Rolle beim SDS, damals noch SPD-treu, um dann nach einigen Beamtenjahren 1968 in den Bundestag gewählt zu werden, zunächst gemeinsam mit seinem Vater (bislang das einzige Mal, daß Vater und Kind zur gleichen Zeit MdB waren). Der Neuling wurde wegen seiner juristischen Leistungen sogleich stellvertretender Vorsitzender des Rechtsausschusses und hierfür Obmann der SPD – ein Arbeitspferd in der Zeit der Rechtsreformen. Seine Bundestagsrede v. 15. 12. 1971 zum Gesetz über die Richteramtsbezeichnungen ist in diesem Band abgedruckt (S. 90 – auffällig sind die vielen Zwischenfragen bei diesem nüchternen Thema und auch nüchtern gehaltenen Vortrag). Die parlamentarische Laufbahn konnte er zu seinem und der SPD-Fraktion Bedauern nach 1976 wegen der besonderen Wahlverhältnisse in Hamburg nicht fortsetzen. Hier fielen sämtliche Direktmandate an die SPD und waren in festen Händen. *C. Arndt*, der kein Volkstribun war, konnte nur per Liste in den Bundestag gelangen, was natürlich sehr schwierig war. *Arndt* nahm seine Beamtenstelle nicht wieder an und war von da an als »freier« Wissenschaftler, u. a. über Lehraufträge tätig. Die SPD-Bundestagsfraktion sicherte sich aber seine Fachkenntnisse und Arbeitskraft. So war er weiterhin – ehrenamtlich – Mitglied im Wahlauschuß für Bundesrichter und in der G-10-Kommission (Post- und Telefonkontrolle). Dieser Einblick in die Praxis schlägt sich nieder in den drei Beiträgen über »Konrolle der Nachrichtendienste« (S. 157–188). Zugleich war er stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundesschiedskommission. Aus dieser Tätigkeit sind zwei Entscheidungen aus dem Jahr 1991 wiedergegeben, für die offensichtlich *Arndt* als Berichterstatter verantwortlich war. Der Diktion und der juristischen Qualität nach entsprechen sie oberechtlichen Entscheidungen. Aber damit ist zugleich eine Kritik ausgesprochen – die sich nicht gegen *Arndt* selbst richtet –: Müssen sich Schiedsorgane von Volksparteien nicht als eine politische, denn eine Gerichtsinstanz verstehen, d. h. muß hier nicht politischer und volkstümlicher formuliert werden?

Der Rezensent hat das ausführliche und den Band verständnisvoll einleitende Vorwort

von *Hans-Jochen Vogel* übersprungen. Aber nach meiner Einleitung ist es um so begreiflicher, wenn *Vogel* schreibt: »*Claus Arndt* verbindet in wahrlich nicht alltäglicher und deshalb besonders eindrucksvoller Weise die Unbestechlichkeit und Akribie des Wissenschaftlers mit der Dienstbereitschaft eines pflichtbewußtsten Trägers öffentlicher Ämter und der Leidenschaft des seiner Verantwortung bewußten Politikers im allgemeinen und des Rechtspolitikers im besonderen« (S. 7). Begonnen habe ich damit, daß es um *C. Arndt* still geworden ist. An Tagungen, bei denen ich immer auf ihn traf, hat er nicht mehr teilgenommen. Aber daß er sich noch nicht in eine Rentnerrolle zurückgezogen hat, zeigen Beiträge in diesem Band, die aus 1995 stammen (Im übrigen: Im Untertitel könnte es statt drei durchaus vier Jahrzehnte lauten). Von diesen verdient vor allem der über »Verfassungsprobleme in Hamburg«, wo *Arndt* seit Jahrzehnten zu Hause ist, besondere Beachtung (S. 57 ff.). Hierbei befaßt er sich ausführlich mit dem Hamburger Verfassungsgerichtsurteil v. 4. 5. 1993, das die Bürgerschaftswahl 1992 wegen schwerwiegender Verstöße der CDU bei der Aufstellung der Wahlbewerber für ungültig erklärte und damit eine Neuwahl insgesamt erzwang. *Arndt* schloß sich der Meinung fast aller Kommentatoren an, das Gericht sei weit über das Ziel hinausgeschossen. Sein Vorschlag: Das Gericht hätte von einer Auflösung absehen und allein die Mandate der CDU wegen der Manipulation bei der Kandidatenaufstellung wegfallen lassen sollen. Mit den FDP- und GAL-Abgeordneten hätte es noch die nach der Verfassung erforderliche Opposition gegeben. Damit wären aber die CDU-Wähler, die an der Manipulation nicht beteiligt waren, ohne parlamentarische Vertretung gewesen. Mir wäre eine politisch gemäßigtere, aber juristisch kühnere Lösung angemessen gewesen. Letzteres hatte man riskieren können, da es sich ohnehin um eine seltene Ausnahme gehandelt hat. Bei über 120 Wahlen von Bundestag und Länderparlamente seit fast einem halben Jahrhundert hat es ja keinen vergleichbaren Fall gegeben. Es widerspricht jeder politischen und Lebenserfahrung, daß die Kandidatenmanipulation auf das Abstimmungsverhalten der CDU-Wähler eingewirkt hat. Hier kann mit dem Bundesverfassungsgericht festgestellt werden, daß insoweit der Wahlfehler nicht bedeutsam für die Mandatsverteilung war. Der Makel trifft allein die

CDU-Abgeordneten. Ihre Wahl war also nicht verfassungsgemäß und hätte nachgeholt werden müssen. Natürlich hatte sie allen Bürgern offen stehen müssen, wobei sich zumeist nur CDU-Wähler beteiligt hatten. Das Verfassungsgericht hätte für ein ad-hoc-Wahlgesetz Auflagen ertheilen können, u. a. dahin, daß der Wähler eine Auswahl unter mehreren Bewerbern hätte treffen können.

Auch bereits zeitlich zurückliegende Beiträge *Arndts* können noch aktuell sein, wie »Parlamentarische Gesetzgebung und Bundesverfassungsgericht« (S. 111 ff.) von 1981, bei dem er ein Zusammenwirken beider Institutionen fordert. Neu – von 1994 – ist die Untersuchung über »Öffentlichkeit der Parlamentsausschüsse« (S. 129 ff.), die er begrüßt, zunächst einmal im Wege einer Experimentierphase. Eher unter Verfassungsgeschichte ist der längste Beitrag – von 1962 – »Zum Begriff der Partei im Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht« einzutragen. Nicht überholt dürfte hier die Zusammenfassung zur Parteifähigkeit – S. 46–50 – sein. Als Anekdoten ist zu vermerken, daß hier *Adolf Arndt* zur »Gruppe konservativer Autoren« gezählt wird (S. 16). Wer sorgfältig liest erkennt, daß hier der gleichnamige Vater von *Adolf Arndt* gemeint ist, der tatsächlich ein konservativer Rechtslehrer war. Ein Stück Familiengeschichte: *C. Arndt* ist Rechtsglehrter in der dritten Generation.

Als Zeuge in eigener Sache tritt er 1995 in dem Beitrag »Der SDS und die Wehrverfas-

sung 1953« auf (S. 247 ff.). Als damaliger stellvertretender SDS-Bundesvorsitzender und Tagungsteilnehmer widerspricht er Ausführungen in den Bänden 2 und 3 des Militärgeschichtlichen Forschungsamts der Bundeswehr zur Wehrpolitik des SDS 1953/54. Ein Beispiel dafür, wie wichtig die »Vernehmung« von Zeitzeugen ist und wie gefährlich ein Schluß rein aus den Dokumenten von heute auf das Geschehen von gestern. Dieser Beitrag weist auch auf das Interesse *Arndts* an »Internationalen Fragen« hin, das durch weitere fünf Beiträge aus den Jahren 1977 bis 1995 dokumentiert wird (S. 191–228).

Wie die meisten juristischen Autoren wird auch *Arndt* von einer Reform der Juristenausbildung (von 1959, S. 104 ff.) und von *Carl Schmitt* angesprochen, wobei hier zwei 1995 erschienene Rezensionen über Bücher zu *Schmitt* wiedergegeben sind (S. 262 ff.). *Arndt* behalt gegenüber dem Faszinosum *Schmitt*, dem selbst manche Linke erliegen, kritische Distanz, leider zu sehr, um nicht seine Verachtung für diesen überschätzten Opportunisten auszudrücken.

Der Rezensent hofft, daß *Claus Arndt* aus der Studierstube hinaus wieder in die Öffentlichkeit tritt (was inzwischen im Januar 1998 durch einen »ZEIT«-Beitrag zur Goldhagen-Kontroverse geschehen ist).

Theo Rasehorn